

Naturschutzfachliche Angaben

zur

Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

**im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt
(ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)**

- anhand von Reptilien-Kartierungen, Baum- und Gebäude-Untersuchungen bzgl.
gesetzlich geschützter Lebensstätten und Brutvogel-Kartierungen



Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

Auftraggeber:

VGem. Ertal

Elisabeth Groh

Große Maingasse 1

63927 Bürgstadt

Auftragnehmer

und Bearbeitung:

Marcus Stüben (Dipl.-Biol.)

Blumenstr. 27

63856 Bessenbach

Mobil: 0176-2623-5309

Tel.: 06095-9976-821

Fax: 06095-6359-846

www.bio-gutachten.de

e-mail: marcus.stueben@gmx.net

Bearbeitungsstand:

09.07.2019

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Büro „Knapp | Kubitzka Architekten“ aus Miltenberg, vertreten durch Herrn Kubitzka und Frau Heger, plant im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände in Bürgstadt“ für die VGem. Erftal Bürgstadt (Auftraggeber), vertreten durch Frau Groh, auf dem Grundstück vom ehemaligen „Gasthof zum Schwanen“ den Teilabbruch vom ehemaligen Gasthof samt zweier Nebengebäude (offene Scheune und Biergarten-Kiosk) sowie die Fällung von Bäumen mit der anschließenden Errichtung neuer Gebäude (Sozial- und Seniorenzentrum Schwanenhöfe).

Zwecks einer **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** der geplanten Gebäude-Abbrucharbeiten, der vorgesehenen Baumfällungen und der Überbauung des Offenlands wurden Begehungen durchgeführt, um zu ermitteln, ob bezüglich der Arten nach Anhang IV a) FFH-RL beziehungsweise bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände (Schadigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) berührt sein könnten.

1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Gesprächen, Emails und Telefonaten sowie Begehungen des Eingriffsgebiets.

- Emails und Telefonate mit Frau Groh (Auftraggeber: VGem. Erftal, 63927 Bürgstadt) sowie Emails, Telefonate und Gespräche mit Frau Heger und Herrn Kubitzka (Büro Knapp | Kubitzka Architekten Miltenberg)
- Planunterlagen vom Büro Knapp | Kubitzka Architekten Miltenberg
- 3 Begehungen mit eingehenden Untersuchungen der Gebäude, Nebengebäude, Gewölbekeller, Scherrasenflächen, zweier zu fällender Kastanien und v.a. Obstbäumen sowie Zauneidechsen- und Brutvogelkartierungen am 26.04.2019, 02.07.2019 und am 05.07.2019
- Abruf der Arteninformationen der saP-relevanten Arten beim Landesamt für Umwelt in Bayern (www.lfu.bayern.de)
- Übersichtskarte, Luftbild, Daten der Biotopkartierung für das Eingriffsgebiet und den Umgriff (FIS-Natur online)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur

1.3 Methodisches Vorgehen

Das Eingriffsgebiet (zur Lage siehe **Abbildungsverzeichnis**) mit den geplanten Abbruch- und Fällungsarbeiten wurde am **26.04.2019**, **02.07.2019** und am **05.07.2019** begangen und umfangreichen Gebäude-, Gelände- und Baum-Untersuchungen unterzogen. Relevante Habitatstrukturen wurden begutachtet und gegebenenfalls fotografiert bzw. dokumentiert. Die Freiflächen wurden auf Brutvögel, Nahrungsgäste (Mauersegler, Schwalben, Stieglitze, u.v.a.)

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

sowie auf Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. Hierbei wurden auch Beibeobachtungen (Wildbienen) notiert.

Die Befunde der Untersuchungen der Abbruch-Gebäude (jeweils innen und außen) sowie der Bäume und des Geländes wurden im Luftbild eingetragen (Siehe **Abbildungs- und Fotoverzeichnis (inklusive Befunde)**, vgl. auch **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** in **Kap. 3.1**).

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude und Gebäudeteile wurden auf allen Ebenen vom Naturstein-Gewölbekeller (Weinkeller), über das Erdgeschoss (EG) und die Obergeschosse (OG) bis in die überwiegend nicht ausgebauten Dachgeschosse (DG) eingehend untersucht und ggf. mit der Taschenlampe (Spalten, Balkenrisse, etc.) ausgeleuchtet. Im Außenbereich wurden Ausflugbeobachtungen bei hochsommerlichen Temperaturen durchgeführt, Reviergesänge und -rufe von Gebäudebrütern verhört, die wenigen Rollladenkästen (Biergartenkiosk) auf ihre Eignung als Fledermaus-Quartier und die Fensterbänke auf mögliche Kotpuren von Fledermäusen begutachtet.

Im Außenbereich der Gebäude fanden sich drei **Mehlschwalben**-Lehmnester unter dem Dachüberstand, von denen aktuell zwei besiedelt waren (Nachweis von Fütterungen der Jungvögel). Es fanden sich keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung des Gebäudekomplexes durch weitere Gebäudebrüter im Gebäude bzw. unter der Dachhaut.

Aufgrund der vielen Nischen und Spalten, der offenen Scheune, etc. muss in der Brutsaison jedoch immer auch mit neuen Bruten gerechnet werden. Hinweise auf weitere dauerhafte und damit gesetzlich geschützte Lebensstätten (Mauersegler, Haussperlinge, etc.) waren nicht nachweisbar. Die Dachhaut der Pfannendächer wurde nicht geöffnet, um diese auf Mauerseglerester zu untersuchen. Das Dach der Scheune aus Asbest-Wellplatten ist nicht geeignet als Mauersegler-Niststätte. Mauersegler wurden in Trupps jagend und beim Transferflug über dem Grundstück beobachtet und gehört, ohne dass jemals Gebäudeanflüge auftraten.

Den Nachbarn (v.a. Mühlweg) waren zahlreiche Sichtungen von Fledermäusen im Bereich der Kastanien und Scherrasenflächen (Offenland) bekannt.

Die beiden zur Fällung vorgesehenen Kastanien wiesen mehrere Asthöhlen und eine Buntspechthöhle auf, die neben Höhlenbrüterquartieren auch klassische Fledermaus-Quartiere darstellen. Hier muss eine **Nach-Untersuchung auf Besatz durch Fledermäuse** vor der Fällung durchgeführt werden. Mulm-Höhlen oder andere Höhlen waren weder in den beiden Kastanien noch in den zu fällenden (überwiegend) Obstbäumen nachweisbar.

2 Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

- **Vögel, Fledermäuse, Bilche** oder auch **Mulm-bewohnende Insekten** könnten durch die Baumfällungen ihrer Habitatbäume ihre gesetzlich geschützten Lebensstätten verlieren.
- Individuen von **Vögeln, Bilchen oder Fledermäusen** in Baumhöhlen, Rindenspalten, etc. könnten durch die Fällungen verletzt oder getötet werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

- Individuen von **Vögeln** oder **Fledermäusen** in Gebäudestrukturen könnten durch die Abbrucharbeiten verletzt oder getötet werden bzw. ihre gesetzlich geschützten Lebensstätten verlieren.
- potenziell vorkommende **Zauneidechsen** könnten durch die Abbrucharbeiten oder beim Abschieben des Eingriffsgebiets verletzt oder getötet werden bzw. ihre gesetzlich geschützten Lebensstätten verlieren.
- Durch die Überbauung des Scherrasens könnten **Wildbienen** ihre Lebensstätten (Nahrungshabitate, Boden-Niststätten) und **Fledermäuse, Mauersegler und Schwalben** einen wichtigen Teil ihrer innerstädtischen Jagdgebiete verlieren.
- Individuen von Vögeln oder Fledermäusen könnten durch nicht fachgerecht konstruierte Gebäudeteile (z.B. **Glasfronten!**) oder **Beleuchtungen** gestört, verletzt oder getötet werden. Vgl. Vogelschlag, Vergrämung.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und des Ausgleichs (A)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und des Ausgleichs werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: (Fledermäuse, Höhlenbrüter): Die beiden zur Fällung vorgesehenen **Kastanien (1. und 2.)** müssen vor der Fällung auf die Abwesenheit von Fledermäusen in den Ast- und Stammhöhlen (inkl. Buntspechthöhle) kontrolliert werden. Die Nachkontrolle und ggf. das Verschließen der Höhlen (gegen Neueinflug) sollte möglichst **Ende September / Anfang Oktober (andernfalls nach endoskopischer Kontrolle!)** erfolgen, um keine Fledermäuse in Wochenstuben oder Winterquartieren zu stören. Da einige dünnere bzw. brüchige Äste distale Höhlen aufweisen, kann hier keine Leiter sicher angestellt werden. Hubsteiger-Einsätze sind aufgrund des dichten Geästs ebenfalls kaum möglich, weshalb der Einsatz von Seilklettertechnik (SKT) bzw. Seilzugangstechnik (SZT) dringend empfohlen wird. Nur so können auch etwaige **bisher möglicherweise vom Laub verdeckte Höhlen oder Horste oberhalb der Leiterhöhe** untersucht werden.

V2: (Freibrüter, Bodenbrüter): Die **Rodung der Gehölze** (2 Kastanien, Obstbäume, Fassadenbegrünung an Sandsteinmauer, etc.) muss im **gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum** zwischen **Anfang Oktober bis Ende Februar** oder nach gutachterlicher Nachkontrolle und Freigabe (ggf. Ausnahmegenehmigung durch die UNB) durchgeführt werden (siehe **Fotoverzeichnis**).

V3: (Bodenbrüter): Das **Abschieben der Vegetation und des Oberbodens nach der Rodung der Gehölze** sollte möglichst in den **Wintermonaten** bzw. (falls in der Brutsaison) nur nach einer erneuten Kontrolle erfolgen. Im Falle des Aufwuchses einer Ruderalvegetation auf der abgeschobenen Fläche sollte diese bis zum Baubeginn durch Mahd **kurzrasig** gehalten werden, sofern der Baubeginn sich bis in die Brutsaison verzögert.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

V4: (Gebäude): vgl. **Fotoverzeichnis (inkl. Befunde)**

- **Naturstein-Gewölbekeller (KG):** Der Weinkeller kann durch die Öffnung zum Hof spätestens ab dem Spätsommer durch erkundende Fledermäuse besiedelt werden (*geeignetes* Winterquartier)! Sobald für Ausgleich gesorgt ist, sollte dieser daher **mitsamt aller Spaltenräume ausgeleuchtet** und bis zum Abbruch Fledermaus-sicher verschlossen werden.

- Alle im **Fotoverzeichnis (inkl. Befunde)** direkt oder beispielhaft genannten **Balkenrisse, Zapfenlöcher, Mauerfugen, vertäfelten Dachüberstände, Untertäfelungen, Pfannen- und Asbest-Wellplatten-Dacheindeckungen, etc.** mit Fehlstellen (Öffnungen) ausreichender Spaltenbreite (Durchmesser des eigenen kleinen Fingers!) stellen klassische Fledermausquartiere dar. Sie sind daher **vor dem eigentlichen Abbruch manuell zurückzubauen** bzw. nach Öffnung der Strukturen auf die Abwesenheit von Fledermäusen (und ggf. Brutvögeln) zu kontrollieren. Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren im Gebäude keine Fledermäuse oder deren Spuren nachzuweisen, weshalb kein Zeitraum des Jahres gesperrt werden muss. Bei den oben genannten Strukturen handelt es sich überwiegend um Lebensstätten-Strukturen mit einer eher sommerlichen Nutzung. Mauerfugen z.B. werden von Fledermäusen auch ganzjährig genutzt, so dass ein geringes Restrisiko eines lokalen, eng strukturbezogenen Baustopps stets gegeben ist. Der manuelle Rückbau ist mit einer **Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) in Rufbereitschaft** durchzuführen für den Fall, dass Fledermäuse angetroffen werden (ganzjährig nie völlig auszuschließen). Bei Vorfinden von Fledermäusen sind die Abbrucharbeiten vorübergehend einzustellen und die ÖBB zu informieren, damit der Befund untersucht und entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

- **Mehlschwalben-Nester (!):** Der Abbruch darf erst erfolgen, wenn die Mehlschwalben freiwillig ihre Nester verlassen haben und Folge-Besiedlungen durch z.B. Haussperlinge ausgeschlossen wurden. Bis zur kommenden Brutsaison müssen die Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sein, damit die Mehlschwalben nicht den Kolonie-Standort aufgeben oder mühsam neue Lehmnesten bauen müssen. Geeignete Lehmquellen sind absolute Mangelware!

V5: Baustellen- / Straßen- / Wege- / Objektbeleuchtung ausschließlich mit insektenfreundlichen Lampen, wie z.B. Natrium-Niederdruckdampflampen mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht durch geeignete Lichtführung, um keine Insekten und damit ggf. Fledermäuse durch Licht zu vergrämen (lichtmeidende Arten!) oder aus ihren Jagdhabitaten oder von ihren Transferrouen abzuziehen.

V6: Vogelfreundliches Bauen: Durchsicht, Spiegelungen (z.B. Bäume oder Sträucher direkt vor Glasfronten), Attraktionen sind zu vermeiden. Weitere Informationen und Broschüren bei den Vogelwarten, Vogelschutzverbänden und der Ökologischen Baubegleitung.

V7: Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zur Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen von der Planung bis zur Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen.

zu **V7:** Die ÖBB ist streng genommen keine Vermeidungsmaßnahme – ohne eine ÖBB werden jedoch v.a. die Vermeidungsmaßnahmen oft „vermieden“ oder fachlich nicht korrekt umgesetzt. Dieses Haftungsrisiko sollten Bauherr und beauftragte Firmen möglichst vermeiden.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

A1: (Fledermäuse): Die Verluste von Baumquartieren in den beiden Kastanien (4 Asthöhlen, 1 Buntspecht- und Fledermaushöhle, Stammrisse) sowie von Gebäudequartieren im Dachbereich (Spaltenquartiere in Balkenrissen, etc.) als gesetzlich geschützte Lebensstätten für Fledermäuse durch die Fällungen bzw. Abbrucharbeiten sind auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von folgenden **Fledermaus-Kästen** im nahen Umgriff - sobald entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen:

An Bäumen (Kastanien!):

- 2 Stück „**Fledermausflachkasten 1FF**“ oder „**Grossraum-Flachkasten 3FF**“ oder vergleichbar und
- 2 Stück „**Fledermaushöhle 2FN speziell**“ oder vergleichbar und
- 2 Stück „**Fledermaus Großraumhöhle 1FS, 2FS oder 3FS**“ oder vergleichbar

An Bestandsgebäuden:

- 1 Stück „**Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ**“ oder vergleichbar und
- 1 Stück „**Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ**“ oder vergleichbar.

Sollte es keine Möglichkeit geben, die Gebäudekästen an Nachbargebäuden zu realisieren, so können die Gebäudekästen oder vergleichbare, in die Fassaden integrierbare Einbaukästen an den Neubauten installiert werden.

A2: (Höhlenbrüter): Die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von **2 Nistkästen** für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter an Bestandsbäumen oder Gebäuden im nahen Umgriff (aber im selben Gebiet wie die Fledermauskästen aus **A1!**) ist vor allem erforderlich, um die Fehlbelegungsrate bei den Fledermaus-Ausgleichsquartieren zu minimieren und diese damit als Quartiere für Fledermäuse wirksam werden zu lassen: **Typenvorschläge:**

- „**Nischenbrüterhöhle 1N**“ elster-, eichelhäher-, katzen- und mardersicher oder vergleichbar,
- „**Großraumnisthöhle 2GR (Dreiloch)**“ mit integriertem Katzen- & Marderschutz oder vergleichbar,
- „**Großraumnisthöhle 2GR (Oval)**“ mit integriertem Katzen- & Marderschutz oder vergleichbar.

A3: (Mehlschwalben): Die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von **5 Doppelnestern aus Holzbeton** für Mehlschwalben, davon **3 Stück Nord-exponiert am Bestandsgebäude** sowie **2 Stück an Gebäuden mit Mehlschwalben-Kolonien** im nahen Umgriff ist vor der kommenden Brutsaison (April bis September), d.h. zwischen Anfang Oktober **bis Ende März** auszuführen. Nach Anbringung der Ausgleichsquartiere dürfen die Lehmester nur außerhalb der Brutsaison und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB: ggf. Ausnahmegenehmigung) entfernt werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

A4: (Gewölbekeller-Winterquartier): Da nach Abstimmung mit dem Architekturbüro die Erhaltung des Gewölbekellers unter dem Abbruchgebäude nicht möglich ist, muss vorzugsweise ein Gewölbekeller gesucht und bereitgestellt werden, der Fledermaus-tauglich als Winterquartier mit einem geeigneten Ausflugbereich hergerichtet werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Verlust des Gewölbekellers als Fledermaus-Winterquartier durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von folgenden **Fledermaus-Kästen** im Umgriff zu leisten - sobald entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen:

Zur Anbringung an alten Bäumen:

- 3 Stück „**Überwinterungshöhle 1FW**“ oder vergleichbar sowie

Zur Anbringung an Gebäuden oder Mauern:

- 3 Stück „**Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ**“ oder vergleichbar.

Die Standorte für eine fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung sind mit dem Gutachter bzw. der UNB abzustimmen.

*(Zur Illustration siehe Kästen der Fa. Schwegler: www.schweglershop.de).¹

In Absprache mit dem Gutachter kann ggf. auf vergleichbare Kästen eines anderen Typs oder Herstellers ausgewichen werden. Es ist zu beachten, dass einige Hersteller zum Teil wochenlange Lieferzeiten haben. Einige Hersteller bieten Behördenrabatte bis zu 25% an.

A5: (Scherrasen): Die verloren gehende **Blüh-Fläche** muss durch eine in der Summe und Qualität **äquivalente Extensivierung von (städtischen) Scherrasen-Flächen** artenschutzrechtlich ausgeglichen werden. Im unmittelbaren Umgriff bietet sich die Rasenfläche auf dem Friedhof geradezu an. Entlang der Wege kann ein ca. 1-Meter-Streifen häufig und kurzrasig gemäht werden, um die Akzeptanz zu erhöhen. Es ist u.U. vorteilhaft, wenn dieser Ausgleich auf verschiedenen (Teil-)Flächen mit ggf. unterschiedlicher Vegetation erfolgt.

¹ Fotos bzw. Abbildungen der Fledermausquartiere und weitere Informationen (z.B. zur Wartung) finden sich auf der Website des jeweiligen Herstellers. Es besteht keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Gutachters von der Firma Schwegler. Dem Auftraggeber steht es frei, gleichwertige Fledermausquartiere anderer Hersteller einzusetzen oder herstellen zu lassen – sofern diese den genannten Anforderungen gerecht werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

Erläuterung: Fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung

Fledermausquartiere sollten in **südlicher Ausrichtung** (Ost, **Süd**, West) angebracht - allerdings je nach Kastentyp - **vor praller Sonne geschützt** werden, da diese ansonsten aufgrund von Überhitzung nicht von Fledermäusen angenommen werden.

Bei Einsatz mehrerer Kästen sind möglichst unterschiedliche Expositionen auszuwählen, um im Quartierverbund stets Ausweichmöglichkeiten vor allzu großer Kälte oder Hitze zu bieten.

Ein **sonniger bis halbschattiger Standort** ist auszuwählen.

Auf einen **freien Anflugbereich** ist zu achten.

Eine Höhe von **mindestens 3 Metern über Grund** (z.B. im Giebelbereich) ist nötig.

Holzbeton oder Pflanzenfaserbeton-Kästen (z.B. vom Typ Schwegler oder anderen Firmen) sollten **nur mit atmungsaktiver Farbe** gestrichen werden.

Graue Kästen sind an Gebäuden anzubringen (braune Kästen würden sich hier ohne Deckung zu stark aufheizen). Die **braunen Kästen** sind zur Anbringung an Bäumen gedacht, die zumindest teilweise Beschattung liefern.

Selbstreinigende Kästen sind wartungsfrei und gewährleisten dauerhaft einen wirksamen Ausgleich für die Zerstörung von (potenziellen) Fledermausquartieren. Mit einer Verschmutzung der Hauswand ist nicht zu rechnen, da die Kotpellets der Fledermäuse trocken herausrieseln. Sie sind unscheinbar und stellen einen guten Pflanzendünger dar.

Der ausführenden Unternehmen sind vom Auftraggeber auf ihre Pflichten zur Einhaltung des Artenschutzrechts und der hier genannten Vermeidungsmaßnahmen hinzuweisen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich, sofern die Ausgleichsmaßnahmen gemäß den **Angaben in Kap. 3.1.** ausgeführt werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Rahmen des geplanten Brückenabbruchs ist keine Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine planungsrelevanten Säugetiere oder deren Spuren nachgewiesen. Durch die Baumaßnahme sind keine Gehölze mit Hinweisen auf Haselmäuse o.ä. betroffen, so dass diesbezüglich keine Schädigungen zu erwarten sind.

Im Abbruchgebäude wurden Kotplätze vom **Steinmarder** nachgewiesen, was jedoch nicht planungsrelevant ist. Steinmarder stellen eine Gefahr v.a. für frei hängende Fledermäuse dar, so dass mit einem Steinmarder-Vorkommen die Wahrscheinlichkeit für frei im Dachstuhl hängende Fledermäuse gering(er) ausfallen dürfte.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

4.1.2.2 Fledermäuse

Betroffenheit der Fledermausarten

In den beiden zu fällenden Kastanien fanden sich Höhlen, die Fledermäusen Quartier bieten. Vor der Fällung sind diese gutachterlich auf die Abwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren und ggf. zu verschließen, damit bis zur Fällung keine Fledermäuse mehr einfliegen können. Der Verlust ist auszugleichen.

Dies gilt ebenso für die in und an den **Gebäuden** identifizierten Strukturen, die als gesetzlich geschützte Lebensstätten von Fledermäusen anzusprechen sind, deren Verlust zeitnah - 1:1 oder besser - im nahen Umgriff auszugleichen ist (siehe **Fotoverzeichnis inklusive Befunde**, vgl. **Kap. 3.1**). Ein Verhältnis von 3:1 (Kästen : Quartierverlusten) macht in diesem Fall wenig Sinn, da nur eine begrenzte Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Der **Gewölbekeller** stellt ein besonders wertvolles Winterquartier dar, welches durch Holzbetonkästen nur bedingt auszugleichen ist. Daher ist prioritär der Ausgleich durch die **Bereitstellung eines vergleichbaren Kellers mit einem geeigneten Ausflug** zu realisieren. Naturgemäß hinterlassen Fledermäuse im Winterquartier nur selten Kotspuren, so dass ein fehlender Nachweis nicht bedeutet, dass dieses Winterquartier bisher unentdeckt blieb.

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Im Rahmen der Untersuchungen der Gebäudestrukturen wurden im Außenbereich des beigefarbenen Anbaus am blauen Hauptgebäude drei **Mehlschwalben**-Lehmnester unter dem Dachüberstand, von denen aktuell zwei besiedelt waren (Nachweis von Anflügen mit Rufen und Fütterungen der Jungvögel), nachgewiesen. An den Gebäuden konnten weder Anflüge oder Reviergesänge von weiteren Gebäudebrütern, noch Kotfahnen (abgesehen von den o.g. Mehlschwalben) oder Nester identifiziert werden. Ein Haussperling wurde bei Revierrufen am Nachbarhaus beobachtet. Siehe **Fotoverzeichnis (inkl. Befunde)** und vgl. **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Kap. 3.1.**

Bei den Baum-Untersuchungen wurden nur an den beiden zur Fällung vorgesehenen Kastanien Höhlen nachgewiesen:

1 Buntspechthöhle mit Eignung für Höhlenbrüter (und Fledermäuse) und **4 Asthöhlen**, die nach dem Absägen zwecks Einkürzen der Äste und nur unvollständiger Überwallung durch die Rinde über die Jahre ausgefault waren. Diese Höhlen sind als gesetzlich geschützte Lebensstätten von Höhlen-/Halbhöhlenbrütern zu werten und bei Verlust durch die Fällungen auszugleichen (vgl. **Kap. 3.1**).

Das Vorkommen von **Bodenbrütern** kann im Bereich des Scherrasens in Randbereichen mit Gebüsch und Altgras grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, daher sollte das **Abschieben der Vegetation und des Oberbodens** möglichst in den Wintermonaten bzw. nach einer Nachkontrolle erfolgen. Im Falle des Aufwuchses einer Ruderalvegetation auf der abgeschobenen Fläche sollte diese bis zum Baubeginn durch Mahd kurzrasig gehalten werden (vgl. **Kap. 3.1**).

Die von einer Fällung / Rodung betroffenen Bäume und Sträucher sind im **gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum** zwischen **Anfang Oktober und Ende Februar** oder nach einer erneuten gutachterlichen Kontrolle in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (bzgl. Ausnahmegenehmigung!) zu fällen / zu roden.

Um eine Fehlbelegung der Fledermauskästen zu vermeiden, sind im Umfeld der Fledermauskästen insgesamt **2 Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter** fachgerecht aufzuhängen und zu unterhalten.

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Untersuchungen des Eingriffsgebiets wurden die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude und Nebengebäude sowie die zur Fällung vorgesehenen Bäume untersucht und dokumentiert.

Es ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Haselmäusen.

Die von Scherrasenflächen geprägten Außenanlagen wiesen - wie auch die benachbarten Gärten - und das Friedhofsgelände nur eine sehr geringe Eignung für **Zauneidechsen** auf. Die gezielte Nachsuche blieb ebenfalls ohne Nachweise.

Hinsichtlich der **Brutvögel** (potenziell Freibrüter in Bäumen und Sträuchern) sind die gesetzlich erlaubten **Fällungszeiträume** zu beachten, bezüglich potenzieller Bodenbrüter unter den Sträuchern und in den wenigen Altgras-Säumen sollte das Abschieben unversiegelter Flächen ebenfalls möglichst in den Wintermonaten oder alternativ nach einer gutachterlichen Nachkontrolle erfolgen (vgl. **Kap. 3.1.**).

Hinsichtlich potenzieller **Fledermaus-** (und Höhlenbrüter-)**Baumquartiere** wurden mehrere Höhlen in den beiden untersuchten Kastanien nachgewiesen. Die Quartiere sind vor der Fällung auf die Abwesenheit von Fledermäusen zu untersuchen. Es fanden sich keine Horste in den zu fällenden Bäumen, allerdings waren die beiden Kastanien noch voll belaubt und nicht bis in Kronenhöhe voll einsehbar (Nachkontrolle vor der Fällung mithilfe von SKT oder SZT (s.o.) und ggf. Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen). Die vier zu erhaltenden Kastanien wurden nicht untersucht. Alle übrigen Bäume auf dem Gelände waren ohne Befund.

Hinsichtlich der festgestellten **Fledermaus-Gebäude-Quartiere** und potenziellen Lebensstätten-Strukturen, wie den vertäfelten Dachüberständen mit Fehlstellen, den Ziegel- und Pfannendächern, Mauerfugen, etc. sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vor dem Abbruch (Nachkontrollen, manuelles Abdecken der o.g. Dächer, etc.) durchzuführen.

Es sind **Fledermauskästen** sowie **Höhlenbrüter-Nistkästen** zeitnah als **Ausgleich** für den Verlust gesetzlich geschützter Lebensstätten im nahen Umgriff - ggf. in Absprache mit Nachbarn oder der Gemeinde – im alten Baumbestand (Kastanien!) bzw. an Gebäuden aufzuhängen.

Die nachgewiesenen **Mehlschwalben-Nester** (3 Nester, aktuell 2 Bruten) sind am Bestandsgebäude expositionsgleich durch Holzbeton-Doppelnester auszugleichen. Zur Risiko-Minimierung und Stärkung der lokalen Population ist ein Teil der Ausgleichskästen an weiteren Mehlschwalben-Kolonien im Umgriff anzubringen.

Der ungemähte, inzwischen blütenreiche Scherrasen bietet **Wildbienen** derzeit eine essentielle Nektar- und Pollenquelle und dient **Fledermäusen, Schwalben und Mauerseglern** (u.v.a.) als wichtiges Jagdgebiet. Durch die Kurzrasigkeit (frühere Mahd zzgl. trockene Bodenverhältnisse) ist im warmen Boden zudem mit bodennistenden, besonders geschützten Wildbienen zu rechnen. Als Ausgleich für den Verlust der Fläche muss eine Flächen-äquivalente Rasenfläche im Umgriff (Bsp. Friedhof-Rasen) extensiviert werden. Hierbei kann z.B. ein 1-Meter-Randstreifen entlang der Wege häufiger gemäht werden, um die Wege „sauber“ zu halten.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

Das ist ein aktiver Beitrag gegen das Wildbienen- und Insektensterben - es müssen nicht immer die in Mode gekommenen Blühflächen mit Saatgut zweifelhafter Herkunft angesät werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG sind nicht erfüllt, sofern die genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** eingehalten werden. Diese Maßnahmen sind mit der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bindend und verpflichtend umzusetzen.



Bessenbach, den 09.07.2019

(Marcus Stüben, Dipl.-Biol.)

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

Literaturverzeichnis

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG))

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Links zu den Textfassungen via: www.bfn.de/0506_textsammlung.html

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2015): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Vorhabenzulassung – Internetarbeitshilfe: www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

Bouchner M. (1990): Der große Spurenführer. Spuren und Fährten einheimischer Tiere. Gondrom Verlag.

FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) – Siehe link unter www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur

Fünfstück H.-J., von Lossow G. & Schöpf H. (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns. BayLfU/166/2003.

Gunnell, K., Grant, G. & Williams, C. (2012): Landscape and urban design for bats and biodiversity. Bat Conservation Trust.

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Anlage zum IMS v. 12. Februar 2013; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)

Hume R. (2010): Vögel in Europa. DK London.

Hundt, L. (2012): Bat Surveys: Good Practice Guidelines, 2nd edition, Bat Conservation Trust.

Krapp, Franz (Hrsg.): Die Fledermäuse Europas auf DVD. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. 1202 S., 36 farb. Abb., 199 s/w-Abb., 100 Tab., DVD-ROM. Basierend auf der gleichnamigen Buch-Ausgabe von 2011.

Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Richarz, K. & Limbrunner, A. (2003): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Richarz, K. (2011): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

Rödl T., Rudolph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görden A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

Schober, W. & Grimmberger, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck P., Bauer H.-G., Boschert M. Boye P. & Knief W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

u.v.a.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

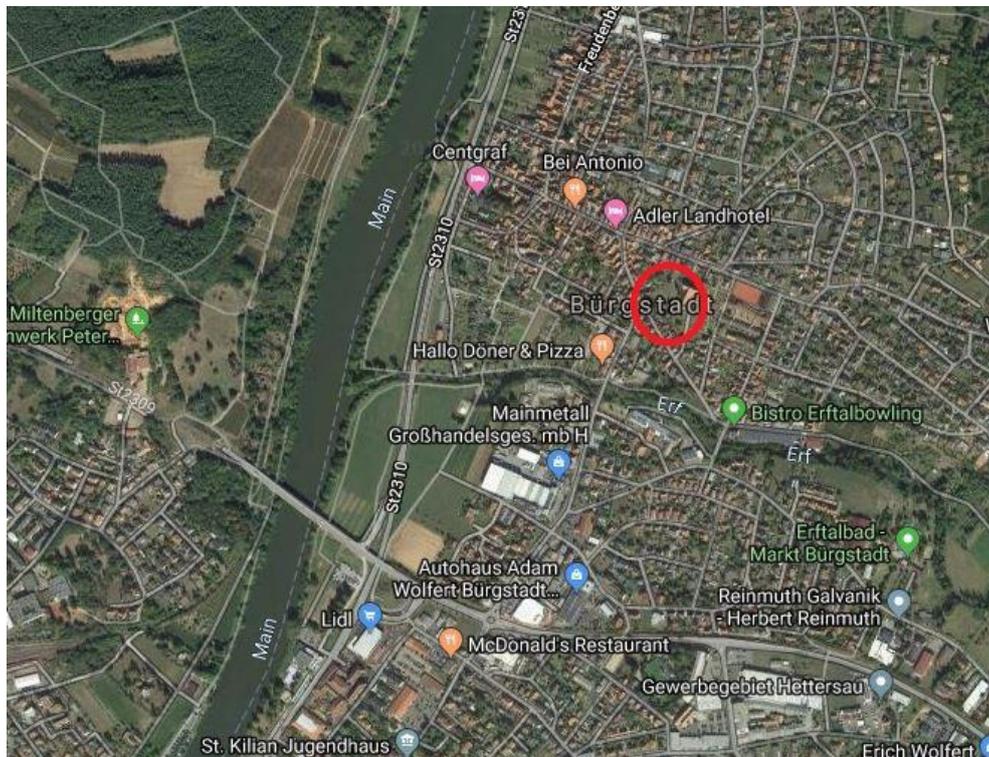
Abbildungsverzeichnis (inklusive Befunde)

Abb. 1: Luftbild (genordet): Übersicht über das Eingriffsgebiet (rot umrahmt) ca. 630 Meter östlich des Mains an Hauptstraße 41 in 63927 Bürgstadt.

Quelle (Luftbild): Google Maps: © 2019 Google Satellite, Digital Globe.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

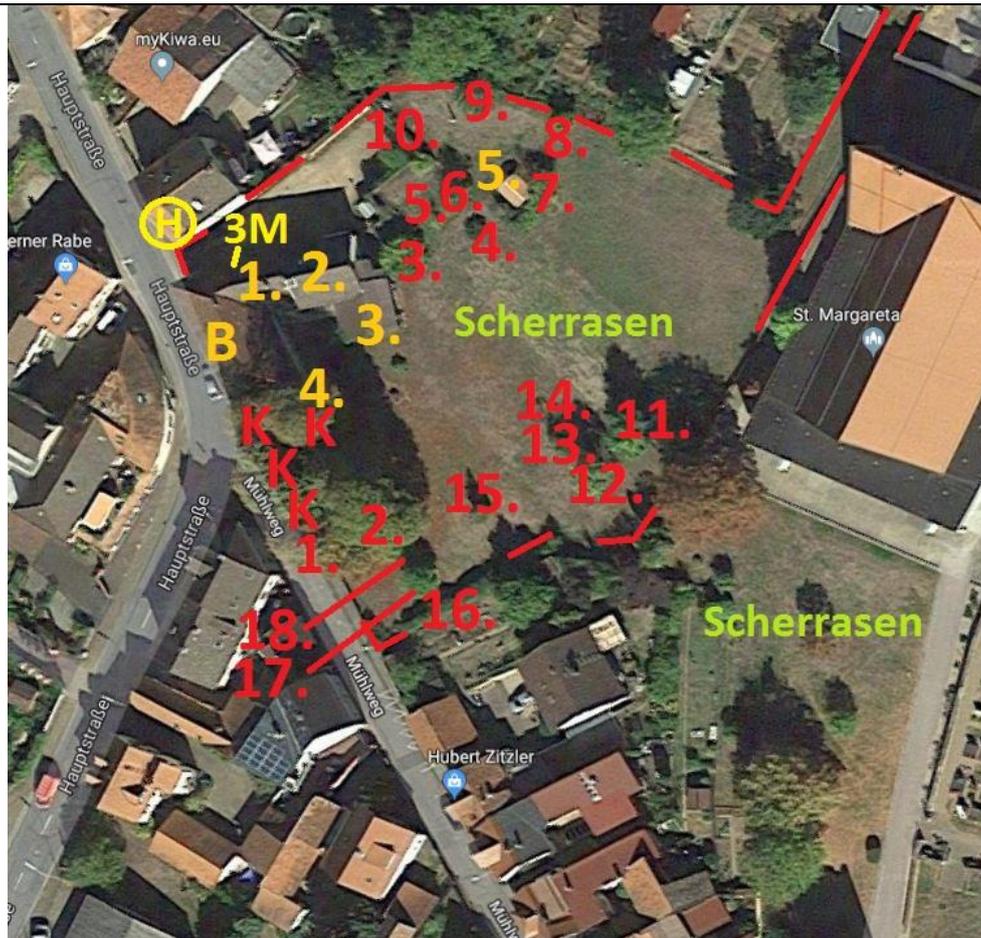


Abb. 2: Luftbild (genordet): Eingriffsgebiet (rot umrandet) mit den untersuchten Gebäuden (orange), Bäumen und Gehölzen (rot) sowie relevanten Gebäudebrüter-Nachweisen (gelb).

B = Bestandsgebäude: Das blaue Hauptgebäude bleibt stehen. Lediglich im unausgebauten Dachgeschoss (DG) könnten Fledermäuse oder Gebäudebrüter vorkommen. Auf der **Nordseite** sind **3 Mehlschwalben-Doppelnester** (ggf. inklusive Kotbrettern bei Bedarf) als Ausgleichsmaßnahme zu installieren. An Nachbarhaus im Hof gegenüber 1 Haussperling (**H**) mit Revier-anzeigendem Verhalten.

1. und 2. = beige-farbener Anbau mit 3 Mehlschwalben-Lehmnestern (**3M**) an Abschnitt **1.** unter dem Dachüberstand: Kein Abbruch in der Brutsaison (zwischen April und September). Ausgleich vgl. **Kap. 3.1.**

3. = halboffene Scheune mit Dach aus Asbest-Wellplatten: Spalten und Balkenrisse nachkontrollieren.

4. = Biergarten-Kiosk: Nachkontrolle des Rollladenkastens im Ausschankbereich auf Fledermäuse vor dem Abbruch.

5. = Blechschuppen für Gartengeräte: Ohne Befund.

Bäume, Sträucher, Gebüsche, Fassadenbegrünungen: (rote Nr.)

K = Kastanien: **4 Kastanien bleiben erhalten** (daher keine Baum-Untersuchung erfolgt!).

1. = Kastanie an Straßenseite (Mühlweg): BHD = 86 cm, 3 distale Asthöhlen mit Eignung für Fledermäuse und z.T. für Höhlenbrüter. Ausgleich siehe **Kap. 3.1.**

2. = Kastanie an Rasenseite: BHD = 78 cm, 1 Buntspechthöhle mit einer Gesamthöhe innen von ca. 90 cm (Fledermaus- und Höhlenbrüter-geeignet). Rindenplatten und Spalten im Stamm (Anfang September / Anfang Oktober Nachkontrolle vor der Fällung). Ausgleich siehe **Kap. 3.1.**

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

3. bis 18. (rot) = Bäume, Sträucher, Gebüsche, Fassadenbegrünung ohne Befund. Details auf Anfrage. D.b. bei Fällungen im gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum zum Schutz der Freibrüter keine Nachkontrollen oder artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

BHD = Brusthöhendurchmesser. Scherrasen = essentielles Nahrungs- und Entwicklungshabitat* für erdnistende* Wildbienen(!) und Jagdgebiet der Insektenfresser (Fledermäuse, Schwalben, Mauersegler).

Quelle (Luftbild): Google Maps: © 2019 Google Satellite, Digital Globe.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

Fotoverzeichnis (inklusive Befunde)



Foto 1.: Frontansicht des blauen Bestandsgebäudes vom ehem. „Gasthof zum Schwanen“ an der Hauptstraße in Bürgstadt. Auf der Nordseite schließt sich am beige-farbenen Abbruchgebäude der Standort dreier im Falle des Abbruchs des Gebäudes ausgleichspflichtiger **Mehlschwalben-Lehmnester** an, die am Bestandsgebäude ausgeglichen werden müssen, da Mehlschwalben extrem ortstreu sind. Im **orange** markierten Bereich muss der Dachkasten demontiert und der **Dachüberstand freigelegt** und **unterseits vertäfelt** werden, damit hier **3 Stück Doppelnester** aus Holzbeton bis zum Beginn der kommenden Brutsaison fachgerecht installiert und dauerhaft unterhalten werden können.

Bei Bedarf kann zusätzlich ein Kotbrett installiert werden.

Weitere 2 Stück Doppelnester sind im Umgriff an bestehenden Mehlschwalben-Kolonien (**Bsp. Mühlweg**) zu installieren. Sollten die Eigentümer dazu nicht bereit sein, wäre die Installation an der Mainbrücke in Miltenberg denkbar, um die Mehlschwalben in der Region insgesamt zu stärken. Dort wurden nachweislich mehrere Ausgleichsquartiere dieses Typs angenommen (Beobachtungen am 02.07.2019 und am 05.07.2019).

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)



Foto 2.: Standorte der Mehlschwalben-Lehmnester (2 M* = Doppelnest, 1 M* = Einzelnest) unter dem **unterseits vertäfelten Dachüberstand**, der den Bruten ein geeignetes Mikroklima und Wetterschutz garantiert.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)



Foto 3.



Foto 4.



Foto 5.

Foto 3. (oben): Sandstein-Gewölbekeller als wichtiges Fledermaus-Winterquartier mit Spaltenquartieren im Gewölbe und Ausfluggang zum Hof.

Foto 4. (unten links): Auf der Nordseite des Abbruchhauses (beige-farben) befindet sich eine verzogene und dadurch Spalt-offene braune Holzluke (**s. Foto 5.**), über den Fledermäuse den Gewölbekeller erreichen können, der im Bestandsgebäude (blau) über eine Kellertreppe zugänglich ist. Nachkontrolle vor dem Abbruch – möglichst Ende September / Anfang Oktober - erforderlich! Adäquater Ausgleich erforderlich!

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)



Foto 6.: Blick auf die halboffene Scheune (Gebäude 3.). Bei Abbruch in der Brutsaison sind Scheune und Fassadenbegrünung auf Gebäude- bzw. Freibrüter zu kontrollieren. Vor dem Abbruch müssen die wenigen vorhandenen Mauerspalt, Balkenrisse, etc. ausgeleuchtet werden, um die Abwesenheit von Fledermäusen zu überprüfen. Das Asbest-haltige Dach (Wellplatten) der Scheune ist aufgrund der Asbestrichtlinie ohnehin **manuell** zurückzubauen. Der **manuelle Rückbau** gilt auch für das **Pfannendach** der am Bestandsgebäude angebauten Abbruchgebäude im Hintergrund.



Foto 7.: Der Biergarten-Kiosk ist weitgehend ohne Befund, allerdings muss der breite **Rollladenkasten** der Verkaufsseite aufgrund einer geeigneten Spaltenbreite **vor dem Abbruch** auf Fledermäuse kontrolliert werden, da jederzeit Fledermäuse einfliegen könnten.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)



Foto 8.: Die **Sandstein-Stützmauer** entlang des Mühlwegs ist vollständig verfugt und daher hinsichtlich etwaiger Fledermaus-Spaltenquartiere ohne Befund. Im Hintergrund Blick auf den alten Kastanienbestand, von deren 6 Bäumen die Architekten die hinteren 4 Bäume erhalten können. Die Bestandsbäume wurden daher artenschutzrechtlich nicht untersucht. Sollten wider Erwarten weitere Fällungen nötig werden, so müsste dies nachgeholt und der Ausgleich angepasst werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)



Foto 9.: Straßenseitige Kastanie (Nr. 1.) mit 4 Asthöhlen bis zum Ende der Leiterhöhe in ca. 8 Metern Höhe. Ausgleich und Nachkontrolle vor der Fällung erforderlich.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)



Foto 10. und **11.:** Rasen-seitige Kastanie (Nr. 2.) mit **1 Buntspechthöhle** bis zum Ende der Leiterhöhe in ca. 8 Metern Höhe. Die Höhle erstreckt sich im Inneren auf einer Länge (vertikal) von ca. 90 cm – je zur Hälfte nach oben und zur Hälfte nach unten. Ausgleich und Nachkontrolle vor der Fällung erforderlich.



Foto 12.: Großflächiger Scherrasen mit einem hohen Anteil an relativ schnittresistenten Rosettenpflanzen (gelb blühend: Pippau-Arten, weiß blühend: Mittlerer Wegerich und auch Spitzwegerich). Die Wildbienen-Arten sammelten entweder weißen Wegerich-Pollen oder gelben Pippau-Pollen. Die noch immer relativ kurzrasige Fläche wärmt sich aufgrund der durch ehemalige häufige und niedrige Mahd sowie Trockenheit selektierten niedrigen Pflanzen schnell auf, bietet insbesondere **Wildbienen** eine geeignete Boden-warme Erd-Niststätte und ein gutes Pollenangebot. Das Insektenangebot und die gute Thermik locken Mauersegler an und v.a. Schwalben bis in Flughöhen von unter 0,5 Metern! Nachts sind Fledermäuse zahlreich in diesem für Bürgstadt wichtigen Jagdgebiet vertreten. Daher muss die verloren gehende Fläche durch eine **in der Summe und Qualität äquivalente Extensivierung von (städtischen) Scherrasen-Flächen** artenschutzrechtlich ausgeglichen werden. Im unmittelbaren Umgriff bietet sich die **Rasenfläche auf dem Friedhof** geradezu an. Es fehlen weiträumig die für Zauneidechsen wichtigen Saumstrukturen, weshalb auch diesbezüglich trotz intensiver Nachsuche kein Nachweis gelang.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Bearbeitung vom „B-Plan Schwanengelände“ in Bürgstadt (ehem. „Gasthof zum Schwanen“ samt Nebengebäuden)

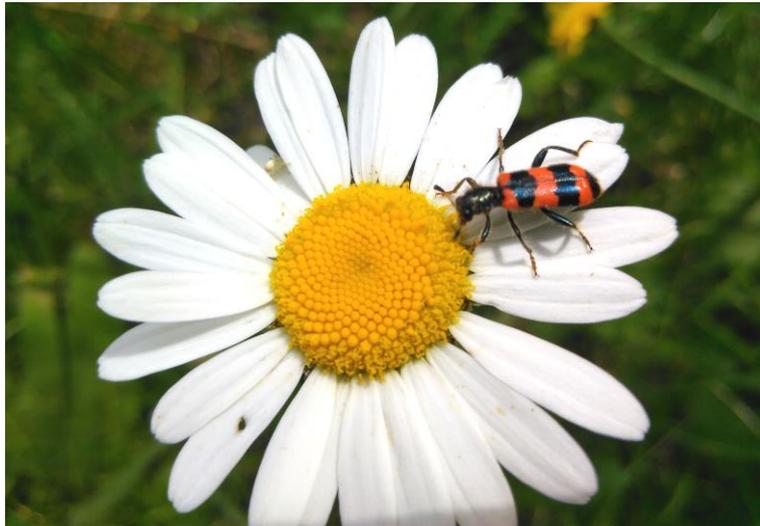


Foto 13.: Der Bienenkäfer (*Trichodes sp.*) profitiert von den Wildbienen-Vorkommen und ist bereits stellenweise selten geworden.

Alle Fotos (mit Ausnahme der Luftbilder): Copyright Marcus Stüben.

